

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma: tzm - Tiefkühlzentrum Meyer GmbH & Co.KG

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Firma tzm Tiefkühlzentrum Meyer GmbH & Co.KG (nachfolgend „Kühlhaus“ genannt) übernimmt die klimatisierte Lagerung von Waren sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenleistungen gemäß dem jeweiligen Auftrag. Nebenleistungen sind insbesondere
 - (a) das Ein- und Ausladen von Waren,
 - (b) die Prüfung, Zählung und Sortierung von Waren, insbesondere zur Feststellung des Gewichts, der Temperatur, der Haltbarkeit und zur Probenziehung
 - (c) die Zoll-/Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung einschließlich der Eröffnung und Beendigung von Zollverfahren
 - (d) das Verpacken, Umpacken, Etikettieren des einzulagernden oder eingelagerten Guts.
- (2) Sämtliche Leistungen und Angebote des Kühlhauses erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Kühlhaus mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung. Auch wenn das Kühlhaus auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie durch das Kühlhaus ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- (4) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verträge über die Versendung oder Beförderung von Waren.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Kühlhauses sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch das Kühlhaus freibleibend und unverbindlich. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Kühlhauses ist für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Empfänger dessen Inhalt nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht. Unklarheiten aufgrund mündlicher Aufträge oder Weisungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Der Kunde hat dem Kühlhaus die gewünschte Lagertemperatur mitzuteilen und die einzulagernden Waren nach Art, Anzahl und Gewicht zu bezeichnen sowie sonstige Eigenschaften anzugeben, die eine besondere Behandlung der einzulagernden Waren erfordern.

§ 3. Einzubringendes und einzulagernde Ware

- (1) Die einzulagernden Waren müssen einwandfrei und zur klimatisierten Lagerung geeignet sein. Einzulagernde Waren haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Insbesondere müssen einzulagernde Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und den sonstigen nach deutschem Recht anwendbaren Lebensmittelvorschriften genügen. Waren, die wegen ihres Zustandes oder ihrer Eigenschaften für eine klimatisierte Lagerung ungeeignet sind und insbesondere die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen oder Nachteile für das Kühlhaus oder anderes Lagergut verursachen können, sind von der Einlagerung bzw. Einbringung ausgeschlossen. Hat Das Kühlhaus diesbezüglich Zweifel, wird es unverzüglich den Kunden unterrichten. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Zustand der Ware durch die Einbeziehung eines neutralen Sachverständigen festgestellt werden. Diese Feststellung ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten des Gutachtens trägt die unterliegende Partei.
- (2) Die einzulagernde Ware ist, sofern nicht das Kühlhaus hiermit beauftragt wird, vom Kunden so zu verpacken und zu kennzeichnen, wie es für die Lagerung und zum Schutz des Kühlhauses und der dort lagernden anderen Güter vor Schäden erforderlich ist.
- (3) Soll gefährliches Gut gelagert werden, hat der Kunde dem Kühlhaus vor Vertragsschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Anlieferung in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die das Kühlhaus zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt. § 468 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Der Kunde hat dem Kühlhaus alle für die Lagerung und Behandlung der Ware notwendigen Urkunden und Papiere zu übergeben, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Neben Anzahl/Gewicht pro Gebinde und Palette ist die Lotnummer, die Art der Verpackung und das Mindesthaltbarkeitsdatum der Waren pro Palette sowie der Name des Spediteurs mit Angabe des KFZ-

Kennzeichens des Transportmittels (LKW) dem Kühlhaus vor der Anlieferung in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung soll, wenn möglich, per E-Mail erfolgen. Liegen diese Angaben beim Eintreffen der Ware am Lager des Kühlhauses nicht vor, kann die Entladung der Ware nicht erfolgen. Aus diesem Grund anfallende Standgebühren oder andere Mehrkosten werden vom Kühlhaus nicht übernommen. Die Lotnummer/n ist/sind grundsätzlich auf den Lieferpapieren anzugeben. Ist dies nicht der Fall, kann das Kühlhaus keine chargenbezogene Einlagerung vornehmen.

- (5) Vom Kühlhaus werden in der Regel keine festen Zeitfenster/-termine für die Abfertigung gegeben. Die Aufträge werden tagesgebunden innerhalb 24 Stunden abgewickelt. Andere Verpflichtungen sind deshalb separat und schriftlich mit dem Kühlhaus zu vereinbaren.
- (6) Im Übrigen müssen die einzulagernden Waren die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) die Rohwaren enthalten keine genmanipulierten Organismen und wurden nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt.
 - (b) die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit nach EG VO 178/2002 ist gegeben.
 - (c) im Falle von zertifizierter Ware (z.B. Bio) müssen die Warenbegleitdokumente und die Produktkennzeichnung den gültigen Fassungen der Zertifizierungsgeber entsprechen.
 - (d) die eingesetzten Liefer-Fahrzeuge müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden - sowohl technisch als auch hygienisch -, damit jedes Risiko einer Kontamination der Ware ausgeschlossen ist.
 - (e) die Produkte enthalten keine SVHC Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH VO.

§ 4. Lagerung

- (1) Die Lagerung erfolgt in geeigneten Räumen, nach Wahl des Kühlhauses. Die Lagerung kann bei einem Unterlagerhalter erfolgen. In diesem Fall teilt das Kühlhaus den Lagerort und den Namen des Unterlagerhalters dem Kunden mit.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Räume vor der Einlagerung zu besichtigen. Tut er dies nicht oder erhebt er nicht unverzüglich Einwände und Beanstandungen, gelten die Räume als genehmigt, wenn die Auswahl und Lagerung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt.
- (3) Die Be- und Entladung der Fahrzeuge wird vom Kühlhaus übernommen. Dabei beginnt bzw. endet die Obhut des Kühlhauses mit der Aufnahme bzw. dem Absetzen der Ware auf dem Fahrzeug, soweit das Kühlhaus den Erhalt der Ware nicht bereits früher bestätigt hat. Das Be- und Entladen der Fahrzeuge erfolgt im üblichen Geschäftsgang nach Maßgabe des vorhandenen Personals in der Reihenfolge der Anmeldungen. Vom Kühlhaus werden keine Terminvorgaben gemacht. Daraus entstehenden Standgebühren werden vom Kühlhaus nicht übernommen. Das Kühlhaus ist nicht verpflichtet, Paletten zu tauschen.
- (4) Das Kühlhaus ist verpflichtet, die Rechte des Kunden gegenüber dem Frachtführer wegen solcher Mängel oder Mengendifferenzen zu wahren, die äußerlich erkennbar sind. Stellt das Kühlhaus solche Mängel fest, hat es den Kunden unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Darüber hinaus ist das Kühlhaus ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, den äußeren Zustand (Stückzahl, Gewicht, Temperatur) oder die Qualität der Ware zu prüfen.
- (6) Vorbehaltlich der Pflichten des Kühlhauses gem. § 471 HGB ist es ohne entsprechenden Auftrag an das Kühlhaus Sache des Kunden, den Qualitätszustand der Ware während der Lagerung zu prüfen. Führt der Kunde an dem eingelagerten Gut Arbeiten aus oder zieht er Proben, hat er dies dem Kühlhaus gegenüber zu dokumentieren oder die Ware danach erneut zu übergeben.
- (7) Stellt das Kühlhaus während der Lagerung Veränderungen der Ware fest, die dessen Beeinträchtigung befürchten lassen, unterrichtet es den Kunden unverzüglich und bittet um Weisung. Erteilt der Kunde keine Weisung, ist das Kühlhaus berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen nach seinem Ermessen auf Kosten des Kunden zu ergreifen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu unterrichten.
- (8) Die Auslieferung des Gutes erfolgt nur auf Anweisung des Verfügungsberechtigten in Textform - § 475e HGB bleibt unberührt.
- (9) Verfügungsberechtigt ist der Kunde oder derjenige, an den der Kunde (Einlagerer) den Herausgabeanspruch gegen das Kühlhaus abgetreten hat. Das Kühlhaus kann den schriftlichen Nachweis der Abtretung verlangen.

§ 5. Hausrecht

Der Zutritt zum Lagerraum ist dem Kunden und seinen Beauftragten nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Kühlhauses gestattet. Der Kunde unterwirft sich und seine Beauftragten der Ordnung im Kühlhaus und insbesondere den Brandschutzvorschriften (zum Beispiel Rauchverbot) und allen anderen

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Hygienevorschriften. Der Kunde ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Beauftragten verantwortlich. Personen, die gegen die Ordnung im Lagerhaus verstoßen, kann der Zutritt zum Lagerhaus untersagt werden.

§ 6. Mängelanzeige

- (1) Wird bei Beendigung der Lagerung Ware ausgelagert, ohne dass äußerlich erkennbare Mängel sofort, äußerlich nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 8 Tage nach der Auslagerung, dem Kühlhaus schriftlich angezeigt werden, gilt die Ware als ordnungsgemäß ausgelagert.
- (2) Stellt der Kunde oder sein Beauftragter eine Vertragsverletzung durch das Kühlhaus fest oder erlangt er hiervon Kenntnis, hat er dies dem Kühlhaus unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach der Feststellung bzw. Kenntnis, schriftlich anzuzeigen. Das Verhalten gilt als genehmigt, wenn der Kunde es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung gegenüber dem Kühlhaus schriftlich als vertragswidrig beanstandet. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde oder sein Beauftragter während der Lagerung Mängel der Waren feststellt oder davon Kenntnis erlangt.

§ 7. Kühlgutversicherung / Wertdeklaration

- (1) Der Kunde hat bei Beginn der Einlagerung und dann jeweils zum 1. eines Monats dem Kühlhaus den Wert der eingelagerten Ware anzuzeigen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Erfolgt dies nicht, schätzt das Kühlhaus den Wert und unterrichtet hiervon den Kunden. Der Kunde ist berechtigt die Deklaration nachzuholen.
- (2) Das Kühlhaus schließt nach Maßgabe des gem. Abs. (1) mitgeteilten bzw. geschätzten Werts der Waren eine Kühlgutversicherung für Rechnung des Auftraggebers ab, sofern die Parteien Nichts Abweichendes vereinbart haben. Das Kühlhaus wird dem Kunden auf Verlangen umgehend eine schriftliche Bestätigung des Abschlusses der Versicherung sowie die genauen Bedingungen der Versicherung mitteilen.
- (3) Soweit für einen Schaden Deckung aus der Kühlgutversicherung besteht, ist die Haftung des Kühlhauses ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsleistung hinter dem Schaden zurückbleibt, weil der Kunde die Wertangabe falsch oder gar nicht gemacht hat. Schätzungsfehler gehen zu Lasten des Kunden. Die Haftung gem. § 9 bleibt unberührt.

§ 8. Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde hat gegenüber dem Kühlhaus für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Er haftet dem Kühlhaus für sämtliche Schäden durch die schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus dem Lagervertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Kunde haftet insbesondere für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er entgegen dieser Bestimmungen keinen Hinweis auf die Gefährlichkeit der Güter abgegeben hatte, sowie für Schäden durch unrichtige oder unvollständige Bezeichnung der Güter, durch fehlerhafte Gewichts- bzw. Maßangabe oder durch Mängel der Verpackung.
- (3) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstücks dem Kühlhaus, anderen Kunden oder dem Grundstückseigentümer zufügen sowie für alle Verstöße gegen die in § 5 genannten Pflichten. Als Beauftragte gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

§ 9. Haftung des Kühlhauses

- (1) Die Haftung des Kühlhauses auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch das Kühlhaus, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt.
- (2) Die Haftung des Kühlhauses ist ausgeschlossen, wenn und soweit
 - (a) der Kunde oder der sonstige legitimierte Empfänger äußerlich erkennbare Schäden nicht unverzüglich nach Auslieferung der Güter und nicht äußerlich erkennbare Schäden nicht unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Kühlhaus in Textform angezeigt hat,
 - (b) der Schaden seine Ursache in der Sphäre des Kunden und/oder des eingelagerten Gutes hat, etwa in einer mangelhaften Verpackung, einer fehlerhaften Angabe des Kunden über die Ware, einem normalen Schwund oder natürlichem Verderb, sofern dieser nicht auf Mängel der Lagerung oder andere vom Kühlhaus zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist,
 - (c) der Schaden seine Ursache in unvermeidlichen Temperaturschwankungen, zum Beispiel beim Ein-, Um- und Auslagern, hat,

- (d) die Güter vertragsgemäß auf die vereinbarte oder übliche Art gelagert wurden und der Schaden auf diese Art der Lagerung zurückzuführen ist,
 - (e) es sich um einen Schaden an einem versicherten Gut handelt,
 - (f) die Entstehung des Schadens auf eine Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere eine Verletzung seiner Pflichten gem. § 3 dieser AGB, zurückzuführen ist.
- (3) Soweit das Kühlhaus für einen Schaden haftet, ist die Haftung des Kühlhauses bei Verlust oder Beschädigung des Gutes grundsätzlich auf den gem. § 7(1) von dem Kunden mitgeteilten bzw. von dem Kühlhaus geschätzten gemeinen Wert bzw. auf den entsprechenden Minderwert des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beschränkt.
- (4) Die Haftung des Kühlhauses ist auf unmittelbare Sachschäden beschränkt. Für mittelbare Schäden, die nicht am Gut selbst entstehen, insbesondere entgangener Gewinn, haftet das Kühlhaus nicht.
- (5) Auf die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze (1) bis (4) kann sich das Kühlhaus nicht berufen
- (a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (6) Für die Richtigkeit der angegebenen Eigenschaften der Ware, insbesondere Gattung, Gewicht, Maß o.ä., haftet das Kühlhaus nur, wenn diese Angaben von ihm festgestellt und schriftlich bestätigt worden sind und die Haftung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.
- (7) Das Kühlhaus hat grundsätzlich nachzuweisen, dass es kein Verschulden trifft. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden an einem Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen ist oder dem Kühlhaus die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 10. Preise und Zahlungen

- (1) Das Kühlhaus hat Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für den vereinbarten Dienstleistungszeitraum. Vereinbarte Entgelte verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, als Netto-Preise in EURO. Alle Preisabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Lagergelder und sonstige Leistungsentgelte sind für die Vertragslaufzeit oder für die vereinbarten Zeitabschnitte zu entrichten. Das Entgelt ist mit Zugang einer Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug fällig.
- (3) Der Kunde kommt, falls nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Zugang der Rechnung mit der Leistung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (4) Auslagen aller Art (Standgelder, Zollaussagen, u. s. w.) sind dem Kühlhaus spätestens am 10. des Folgemonats zu erstatten.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Das Kühlhaus hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus irgendwelchen Gründen gegen den Kunden zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Waren.
- (2) Weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Kühlhauses werden hierdurch nicht berührt.
- (3) An die Stelle der Frist des § 1234 BGB tritt in allen Fällen eine Frist von zwei Wochen.
- (4) Für den Pfand- und Selbsthilfeverkauf kann das Kühlhaus eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe des ortsüblichen Satzes, mindestens aber 5% berechnen.

§ 12. Kündigung

- (1) Der Lagervertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Sofern keine Lagerzeit vereinbart wurde, kann der Lagervertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- (a) der Kunde mit seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen um mehr als 2 Monate in Verzug oder in eine wesentliche Vermögensverschlechterung geraten ist. Dies gilt insbesondere, wenn er die

Zahlungen einstellt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

- (b) die Ware während der Lagerung oder Einbringung ungeeignet für die klimatisierte Lagerung im Sinne des § 3(1) wird oder die mangelnde Eignung dem Kühlhaus bekannt wird.
- (3) Die Kündigung wird wirksam, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Kunden gesandt und dort bei normalem Postlauf eingetroffen ist.
- (4) Nimmt der Kunde die Ware trotz Beendigung des Vertrages nicht ab bzw. räumt er den gemieteten Raum nicht, bleibt er zur Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

§ 13. Abnahmeverzug des Kunden

- (1) Hat das Kühlhaus den Kunden mit der Abnahme bzw. der Räumung in Verzug gesetzt, darf es eingebrachte Waren in Besitz nehmen und die eingelagerten Waren auf Kosten des Kunden anderweitig einlagern.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. § 12(2) darf das Kühlhaus, wenn der Kunde dem Verlangen auf sofortige Auslagerung nicht nachkommt und mit dem Aufschub der Auslagerung Gefahr verbunden ist, ohne eine Nachfrist zu setzen und auf Kosten des Kunden die Auslagerung vornehmen und, sofern die Sachlage es rechtfertigt, das Gut im Wege der Selbsthilfe aus freier Hand verkaufen. Hiervon ist der Kunde unverzüglich, wenn möglich zuvor, jedenfalls aber nachträglich, zu benachrichtigen. Im Falle der Unverkäuflichkeit der Ware erklärt sich der Kunde schon jetzt mit der Vernichtung der Ware einverstanden.
- (3) Die Kosten für die Vernichtung und Entsorgung der Ware trägt der Kunde.

§ 14. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Kühlhauses in Twistringen. Das Kühlhaus ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Erklärungen gegenüber dem Kühlhaus sowie Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Bedingungen und des schriftlichen Vertragsinhalts bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Textformklausel.
- (3) Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Twistringen, 15.03.2017